

## § 6 Der Rechtsschutz von Datenbanken

**Schrifttum:** BeckOK, Urheberrecht, 40. Edition 2023; *Cichon*, Urheberrechte an Webseiten, ZUM 1998, 897; *Dornis*, Die „Schöpfung ohne Schöpfer“ – Klarstellungen zur „KI-Autonomie“ im Urheber- und Patentrecht, GRUR 2021, 784; *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022; *Ehmann*, Big Data auf unsicherer Grundlage – was ist „wesentlich“ beim Investitionsschutz für Datenbanken?, K&R 2014, 394; *ders.*, Wettbewerbsfreiheit und Investitionsschutz für Datenbanken, 2011; *Eichelberger/Wirth/Seifert*, Handkommentar Urheberrecht, 4. Aufl. 2022; *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018; *Grützmacher*, Dateneigentum – Ein Flickenteppich, CR 2016, 485; *Haberstumpf*, Der Schutz elektronischer Datenbanken nach dem Urheberrechtsgesetz, GRUR 2003, 14; *Hacker*, Immaterialgüterrechtlicher Schutz von KI-Trainingsdaten, GRUR 2020, 1025; *Hoeren/Sieber/Holznapel*, Handbuch Multimedia-Recht, 59. Ergänzungslieferung 2023; *Krone*, Urheberrechtlicher Schutz von ChatGPT-Texten?, RD 2023, 117; *Lauber-Rönsberg*, Autonome „Schöpfung“ – Urheberschaft und Schutzfähigkeit, GRUR 2019, 244; *Leistner*, Datenbankschutz – Abgrenzung zwischen Datensammlung und Datengenerierung, CR 2018, 17; *ders./Antoine/Sagstetter*, Big Data, 2021; *Leupold/Wiebel/Glossner*, IT-Recht, 4. Aufl. 2021; *Loewenheim*, Handbuch des Urheberrechts, 3. Aufl. 2021; *Milbradt*, Urheberrechtsschutz von Datenbanken, CR 2002, 710; *Schack*, Urheberrechtliche Gestaltung von Webseiten unter Einsatz von Links und Frames, MMR 2001, 9; *Schmidt*, Zugang zu Daten nach europäischem Kartellrecht, 2020; *Schmidt/Zech*, Datenbankherstellerschutz für Rohdaten?, CR 2017, 417; *Spindler/Schuster*, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019; *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, 6. Aufl. 2022; *Westkamp*, Protecting Databases Under US and European Law, IIC 2003, 772; *Wiebe*, Schutz von Maschinendaten durch das sui-generis-Schutzrecht für Datenbanken, GRUR 2017, 338; *Wunner*, Ein regulatives Vertragsrecht für die Datenwirtschaft, 2022.

### I. Einführung

Der rechtliche Schutz von Datenbanken beruht im Wesentlichen auf der **Datenbankrichtlinie**<sup>1</sup>. Die sich hieraus ergebenden Vorgaben hat der nationale Umsetzungsgesetzgeber vor allem in § 4 Abs. 2 UrhG sowie in den §§ 87a ff. UrhG umgesetzt. Mit der europäischen Regelung wurde nicht nur der urheberrechtliche Schutz von Datenbanken innerhalb der Europäischen Union harmonisiert,<sup>2</sup> sondern auch ein sui generis-Schutz für nicht-kreative Datenbanken eingeführt.<sup>3</sup> Hauptanliegen des Richtliniengebers war es insoweit, einen **europaweit einheitlichen Rechtsrahmen** für Datenbanken zu schaffen sowie die in einzelnen Mitgliedstaaten bestehende **Schutzlücken zu schließen**.<sup>4</sup> Diesem Ziel liegt insbesondere die Erkenntnis zugrunde, dass der Aufbau von Datenbanken erhebliche Investitionen erfordert, wohingegen sie zu einem Bruchteil der zu ihrer unabhängigen Entwicklung erforderlichen Kosten kopiert oder abgefragt werden können.<sup>5</sup> Die Datenbankrichtlinie dient also vor allem dem **Schutz von Investitionen**, die in Datenbanken geflossen sind, auch wenn diese nicht die erforderliche Schöpfungshöhe erreicht haben, um urheberrechtlichen Schutz zu erlangen.<sup>6</sup>

Zentrale Voraussetzung für das Eingreifen des Datenbankschutzes nach der Datenbankrichtlinie ist das Vorliegen einer **Datenbank iSd Art. 1 Abs. 2 Datenbank-RL**, also einer Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind (zum Begriff der Datenbank → Rn. 7 ff.). Auch wenn die Richtlinie iS eines **zweigliedrigen Schutzsystems** zwischen dem **urheberrechtlichen Schutz für Datenbankenwerke** einerseits und einem **Leistungsschutzrecht** Datenbanken andererseits unterscheidet, liegt ihr also im Ausgangspunkt ein **einheitliches Begriffsverständnis** zugrunde.

<sup>1</sup> Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABl. 1996 L 77/20.

<sup>2</sup> Art. 3 ff. Datenbank-RL.

<sup>3</sup> Art. 6 ff. Datenbank-RL.

<sup>4</sup> Vgl. Erwgr. 1–4 der Datenbank-RL.

<sup>5</sup> Erwgr. 7 der Datenbank-RL.

<sup>6</sup> Erwgr. 40 der Datenbank-RL.

- 3 Nur für diese **Datenbank in ihrer Gesamtheit** kann eine etwaige Rechteinhaberin Schutz beanspruchen, sofern die weiteren Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 1 Datenbank-RL und/oder des Art. 7 Abs. 1 Datenbank-RL hinzutreten. Jenseits der dort jeweils geregelten zusätzlichen Merkmale kann für den Schutz einer Datenbank hingegen nicht auf die Regelungen der Datenbankrichtlinie zurückgegriffen werden.<sup>7</sup>
- 4 Die **einzelnen in die Datenbank aufgenommenen Elemente** nehmen demgegenüber **nicht** am Datenbankschutz teil. Diese können zwar nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Schutz genießen (ausführlich zu bestehenden Rechten an Daten *de lege lata* → § 6 Rn. XX ff.),<sup>8</sup> also etwa als Werk iSd § 2 Abs. 2 UrhG zu qualifizieren sein. Ein solcher Schutz ist jedoch weder Voraussetzung für die Eröffnung des Anwendungsbereichs der Datenbankrichtlinie noch wird er durch diese vermittelt. Vielmehr werden die einzelnen Datenbankelemente durch die Richtlinie nur **mittelbar geschützt**. Ähnliches gilt gem. Art. 1 III Datenbank-RL für **Computerprogramme**, die für die Herstellung und/oder den Betrieb elektronisch zugänglicher Datenbanken verwendet werden. Deren Schutz bleibt von der Datenbankrichtlinie unberührt. Er richtet sich vielmehr nach den Vorgaben der Softwarerichtlinie<sup>9</sup>, welche der nationale Gesetzgeber in den §§ 69a ff. UrhG umgesetzt hat (ausführlich zum Rechtsschutz von Computerprogrammen → § 5 Rn. XX ff.).
- 5 Aus dieser Unterscheidung der Schutzgegenstände folgt, dass im Hinblick auf potentielle Rechtsverletzungen stets genau zu prüfen ist, welches Element konkret von einer etwaigen Verletzungshandlung betroffen ist.

#### Beispiel:

A kopiert eine komplette DVD, die eine Datenbank wertvoller, einzeln urheberrechtlich geschützter literarischer Beiträge, den daraus individuell entwickelten Index und eine Retrieval Software enthält. Auf eine vertragliche oder gesetzliche Gestattung kann er sich nicht berufen. Er verletzt demnach

- § 16 UrhG durch Vervielfältigung der literarischen Beiträge,
- § 87b Abs. 1 S. 1 UrhG durch Vervielfältigung der Datenbank,
- § 69c Nr. 1 UrhG durch Vervielfältigung der Software,
- möglicherweise auch das Recht der öffentlichen Wiedergabe nach § 69c Nr. 4 UrhG
- und § 19a UrhG, falls die Datenbank zum Download angeboten wird.

Wenn A lediglich einen ungeordneten Haufen für sich genommen ungeschützter Daten (Big Data) kopiert hätte, ohne sonstige drittschützende Normen wie beispielsweise die DS-GVO zu verletzen, gälte dies nicht. In Betracht kämen allenfalls vertragliche Beschränkungen wie zum Beispiel Vertraulichkeitsvereinbarungen.

- 6 Im Übrigen ergibt sich ein Schutz von Datenbanken nach anderen Vorschriften nur in **Ausnahmefällen**. Dies gilt insbesondere für den durch das Lauterkeitsrecht gewährten **ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz**.<sup>10</sup>

## II. Datenbankbegriff

- 7 Im Ausgangspunkt liegt dem urheberrechtlichen Schutz von Datenbankwerken einerseits sowie dem datenbankbezogenen Leistungsschutz gem. §§ 87a ff. UrhG andererseits ein **einheitlicher Datenbankbegriff** entsprechend der Definition in Art. 1 Abs. 2 Datenbank-RL zugrunde.<sup>11</sup> Damit sich eine etwaige Rechteinhaberin auf den von der Datenbankrichtlinie vorgesehenen Schutz berufen kann, ist es jedoch **zusätzlich** erforderlich, dass entweder die Auswahl oder Anordnung der Datenbankelemente (Struktur) eine **persönlich geistige Schöpfung** darstellt oder aber eine **wesentliche Investition** in die Datenbank vorliegt.<sup>12</sup> Der zur Abgrenzung der beiden Schutzsysteme erforderliche Unterschied ergibt sich also aus der der

<sup>7</sup> EuGH 15.1.2015 – C-30/14, ECLI:EU:C:2015:10 Rn. 35 ff. = GRUR 2015, 253.

<sup>8</sup> Art. 3 Abs. 2 Datenbank-RL.

<sup>9</sup> Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.4.2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen, ABl. 2009 L 111/16.

<sup>10</sup> Ausführlich hierzu Wandtke/Bullinger/Hermes UrhG Vor §§ 87a ff. Rn. 34 ff.

<sup>11</sup> Spindler/Schuster/Wiebe UrhG § 4 Rn. 3; Wandtke/Bullinger/Hermes UrhG Vor §§ 87a ff. Rn. 21.

<sup>12</sup> Hoeren/Sieber/Holznapel Multimedia-Recht/Gaster Teil 7.6 Rn. 29.

Datenbankstruktur innewohnenden Originalität.<sup>13</sup> Weist diese eine eigenschöpferische Qualität auf, gelangen die allgemeinen urheberrechtlichen Grundsätze zur Anwendung. Im Übrigen bleibt nur ein Rückgriff auf das Leistungsschutzrecht der Datenbankherstellerin. Diesem kommt damit im Verhältnis zum Datenbankwerkschutz eine Auffangfunktion zu. Gleichwohl kann **dieselbe Datenbank kumulativ sowohl urheberrechtlich als auch nach Maßgabe des sui generis-Rechts geschützt sein.**<sup>14</sup>

### 1. Einheitlicher Geltungsbereich: Datenbank iSd Art. 1 Abs. 2 Datenbank-RL

Gem. Art 1 Abs. 2 Datenbank-RL bezeichnet der Begriff der Datenbank eine **Sammlung** 8 von Werken, Daten oder anderen **unabhängigen Elementen**, die **systematisch oder methodisch angeordnet** und **einzel**n mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise **zugänglich** sind.

a) **Unabhängigkeit der Elemente.** Der Schutz von Datenbanken ist nicht auf die Sammlung urheberrechtlich geschützter Werke beschränkt, sondern erfasst auch alle sonstigen Sammlungen von wahrnehmbarem Material wie etwa Texte, Töne, Bilder, Zahlen und Daten. Entscheidend ist insoweit zunächst vielmehr, dass es sich um voneinander **unabhängige Elemente** handelt. In negativer Hinsicht sind damit solche Zusammenfassungen von Elementen aus dem Schutzbereich ausgenommen, die bereits aus sich heraus ein „verbindendes inhaltliches Gewebe“ aufweisen,<sup>15</sup> weil sie in einem einheitlichen Schaffensprozess miteinander verschmolzen sind.<sup>16</sup> Positiv ausgedrückt bedarf es insoweit nach der Rechtsprechung eines **selbstständigen Informationswertes**, der anzunehmen ist, wenn sich die Elemente nicht trennen lassen, ohne dass der Wert des Inhalts beeinträchtigt wird.<sup>17</sup> Dieser selbständige Informationswert ist nicht anhand des typischen Nutzers der konkreten Sammlung zu beurteilen, sondern richtet sich nach dem Verständnis eines beliebigen Dritten, der sich für das herausgelöste Element interessiert.<sup>18</sup>

Eine derartige Unabhängigkeit ist etwa bei den in einer **topografischen Landkarte** enthaltenen einzelnen geographischen Daten anzunehmen, weil ein Dritter sie nutzen kann, um hieraus seinerseits eine Landkarte herzustellen.<sup>19</sup> Gleiches gilt für die **Bewertungen in einem Internet-Zahnarztbewertungssystem.**<sup>20</sup> Eine Eigenständigkeit der Elemente ist demgegenüber bei **ChatGPT-Texterzeugnissen** wie auch bei „klassischen“ Texten<sup>21</sup> abzulehnen, da sich die jeweiligen Bestandteile einzeln, dh außerhalb der zusammenhängenden, konkreten Zeichenkette regelmäßig nicht als sinnvoll bzw. verwertbar erweisen.<sup>22</sup> Im Zusammenhang mit **Websites** wird eine Differenzierung vorgeschlagen: Obwohl sich einzelne Webseiten zwar häufig aus verschiedenen multimedialen Elementen zusammensetzen, mangelt es diesen regelmäßig an der erforderlichen Unabhängigkeit, weil sie von vornherein aufeinander bezogene Teile eines einheitlichen Werkes darstellen. Etwas Anderes soll jedoch für aus mehreren Webseiten bestehende Websites gelten, deren durch Links verbundene Webseiten unabhängige Elemente darstellen können.<sup>23</sup> Eine solche differenzierende Betrachtungsweise ist wohl auch für **KI-Trainingsdaten** angezeigt. So ist es zwar bei der Zusammenstellung von Sachda-

<sup>13</sup> BeckOK Urheberrecht/Vohwinkel UrhG 87a Rn. 8.

<sup>14</sup> BeckOK Urheberrecht/Vohwinkel UrhG 87a Rn. 9; Leistner CR 2018, 17 (18 f.); Spindler/Schuster/Wiebe UrhG § 87a Rn. 2; Wandtke/Bullinger/Hermes UrhG Vor §§ 87a ff. Rn. 20.

<sup>15</sup> LG München I 30.3.2000 – 7 O 3625/98, ZUM 2000, 418 (422).

<sup>16</sup> Wandtke/Bullinger/Hermes UrhG § 87a Rn. 12.

<sup>17</sup> EuGH 9.11.2004 – C-444/02, ECLI:EU:C:2004:697 Rn. 29 = GRUR 2005, 254; BGH 21.7.2005 – I ZR 290/02, GRUR 2005, 857 (858); BGH 21.4.2005 – I ZR 1/02, GRUR 2005, 940 (941).

<sup>18</sup> EuGH 29.10.2015 – C-490/14, ECLI:EU:C:2015:735 Rn. 27 = GRUR 2015, 1187.

<sup>19</sup> EuGH 29.10.2015 – C-490/14, ECLI:EU:C:2015:735 Rn. 28 f. = GRUR 2015, 1187.

<sup>20</sup> BGH 1.12.2010 – I ZR 196/08, GRUR 2011, 724 Rn. 15.

<sup>21</sup> Vgl. Erwgr. 17 S. 2 der Datenbank-RL.

<sup>22</sup> Dornis GRUR 2021, 784 (786 f.); Krone RD 2023, 117 Rn. 9; aA Lauber-Rönsberg GRUR 2019, 244 (248), die eine Schutzfähigkeit entsprechender Texte nicht von vornherein ausschließt.

<sup>23</sup> Spindler/Schuster/Wiebe UrhG § 4 Rn. 7; s. auch Wandtke/Bullinger/Marquardt UrhG § 4 Rn. 13a ff.; allgemeiner HK-UrhG/Seifert/Wirth UrhG § 4 Rn. 3; aA Cichon ZUM 1998, 897 (897 f., 901), die einen Schutz von Webseiten als Datenbanken gänzlich ablehnt.

ten wie Wetterdaten zum Training einer Wetterprognose oder Mautdaten zur Kalibrierung eines Verkehrsmodells durchaus naheliegend, dass den einzelnen (Wetter-/Verkehrs-)Datenpunkten eine separate Aussage entnommen werden kann. Im Falle von Trainingsdaten für die Bilderkennung geben die Einzelwerte jedoch lediglich an, welche farbliche Kodierung bei einem einzelnen Pixel vorliegt, sodass die jeweilige Information schwerlich einen semantischen Wert außerhalb des Kontexts der umgebenden Pixel aufweist.<sup>24</sup>

- 11 **b) Systematische Anordnung.** Das Kriterium der **systematischen oder methodischen Anordnung** dient zur Differenzierung zwischen schutzfähigen Datensammlungen einerseits und ungeschützten, schlichten „Datenhaufen“ andererseits.<sup>25</sup> Eine geschützte Datenbank kommt demnach nur dann in Betracht, wenn die eingespeisten Elemente nach **objektiven Kriterien methodisch wiedergewonnen** werden können.<sup>26</sup> Es bedarf also einer **technischen Methode** wie beispielsweise eines elektronischen, elektromagnetischen, elektrooptischen oder sonstigen Abfragesystems oder eines **sonstigen Mittels** wie beispielsweise eines Index, eines Inhaltsverzeichnis oder einer Gliederung, womit sich jeder der einzelnen Bestandteile auffinden lässt.<sup>27</sup> Erst durch diese Wiederauffindbarkeit kann eine Datenbank ihre prägende und im Kontext der Datenbankrichtlinie schutzbegründende Funktion der Informationsspeicherung und -verarbeitung erfüllen.<sup>28</sup> Zu den grundlegenden Ordnungsprinzipien zählen etwa die alphabetische, numerische oder chronologische Ordnung.<sup>29</sup>
- 12 An dieses Ordnungsprinzip sind **keine hohen Anforderungen** zu stellen. Dem Tatbestandsmerkmal kommt vielmehr **is eines de minimis-Kriteriums** die Aufgabe zu, Sammlungen aus dem Geltungsbereich auszuschneiden, bei denen der Zufall eine Rolle spielt. Deutlich wird die Bedeutung des Merkmals insbesondere im Kontext von **Big Data-Anwendungen**: Während im Vorfeld derartiger Analysen regelmäßig riesige Datenmengen (automatisiert) gesammelt, unsortiert zentral abgespeichert und damit gerade nicht systematisch angeordnet werden, führt deren Auswertung dazu, dass aus den Daten je nach Aufgabenstellung ein bestimmter Nutzen gezogen werden kann, was regelmäßig eine systematische Abfrage voraussetzt.<sup>30</sup>
- 13 **c) Einzelne Zugänglichkeit.** Die Elemente einer Datenbank sind **einzelnen zugänglich**, wenn sie sich **isoliert aus der Datenbank abrufen** lassen.<sup>31</sup> Bei **elektronischen Datenbanken** kommt es insoweit maßgeblich darauf an, ob und inwieweit dem Nutzer aufbauend auf den vorgesehenen Nutzungsmöglichkeiten ein Einzelzugriff auf unabhängige Elemente zugebilligt wird.<sup>32</sup>

## 2. Datenbankwerk, § 4 Abs. 2 UrhG iVm § 4 Abs. 1 UrhG

- 14 Datenbankwerke genießen als Unterfall der Sammelwerke **isD § 4 Abs. 1 UrhG** vollen urheberrechtlichen Schutz, § 4 Abs. 2 UrhG. Voraussetzung hierfür ist neben dem Vorliegen einer Datenbank entsprechend den soeben dargestellten Merkmalen (→ Rn. 8 ff.) eine **individuell-schöpferische Leistung** bzw. in den Worten des EuGH<sup>33</sup> und der Datenbankrichtlinie<sup>34</sup>: **Originalität**. Diese kann auf der **Auswahl und/oder der Anordnung der Datenbankelemente** beruhen.<sup>35</sup> Die in ihrem Anwendungsbereich abschließende Datenbankrichtlinie

<sup>24</sup> Hacker GRUR 2020, 1025, 1028 ff., der insoweit für unterschiedliche Anforderungen an die Unabhängigkeit für Datenbankwerke einerseits und im Rahmen des sui generis-Rechts andererseits plädiert.

<sup>25</sup> BeckOK Urheberrecht/Vohwinkel UrhG 87a Rn. 31; Wandtke/Bullinger/Hermes UrhG § 87a Rn. 24; vgl. Loewenheim UrhR-HdB/Leistner § 9 Rn. 316.

<sup>26</sup> BeckOK Urheberrecht/Vohwinkel UrhG 87a Rn. 31.

<sup>27</sup> EuGH 9.11.2004 – C-444/02, ECLI:EU:C:2004:697 Rn. 30 = GRUR 2005, 254.

<sup>28</sup> EuGH 9.11.2004 – C-444/02, ECLI:EU:C:2004:697 Rn. 27 f. = GRUR 2005, 254; Wandtke/Bullinger/Hermes UrhG § 87a Rn. 19; vgl. Loewenheim UrhR-HdB/Leistner § 9 Rn. 315.

<sup>29</sup> BeckOK Urheberrecht/Vohwinkel UrhG 87a Rn. 34.

<sup>30</sup> Wandtke/Bullinger/Hermes UrhG § 87a Rn. 24.

<sup>31</sup> Loewenheim UrhR-HdB/Leistner § 49 Rn. 32.

<sup>32</sup> Wandtke/Bullinger/Hermes UrhG § 87a Rn. 16.

<sup>33</sup> EuGH 1.3.2012 – C-604/10, ECLI:EU:C:2012:115 Rn. 37 ff. = GRUR 2012, 386.

<sup>34</sup> Erwgr. 16 der Datenbank-RL.

<sup>35</sup> Erwgr. 15 der Datenbank-RL.

fürte insoweit zu einer europaweiten Harmonisierung des urheberrechtlichen Schutzniveaus. Demnach dürfen an die erforderliche Individualität zwar **keine zu hohen Anforderungen** gestellt werden.<sup>36</sup> Gleichwohl kommen nach der Rechtsprechung solche Datenbanken nicht in den Genuss des urheberrechtlichen Werkschutzes, bei denen rein technisch bedingte Erwägung, Regeln oder Zwänge die Strukturierungsentscheidung bestimmt haben.<sup>37</sup> Gleiches gilt für alltägliche, routinemäßige oder rein handwerkliche Leistungen.<sup>38</sup> So wirkt zB die alphabetische Anordnung der Daten bei Adressen- und Fernsprechverzeichnissen nicht schutzbegründend.<sup>39</sup>

Grundvoraussetzung für das Vorliegen von **Originalität** ist sowohl im Zusammenhang mit der Auswahl als auch hinsichtlich der Anordnung der Datenbankelemente ein gewisser **Entscheidungsspielraum** der potentiellen Schöpferin.<sup>40</sup> Daraus ergibt sich, dass etwa dem Zusammenstellen der „wichtigsten“ Gedichte der Zeit zwischen 1730 und 1900 eine ausreichend schöpferische Leistung innewohnt, wenn selbst gewählte Kriterien über die Aufnahme eines Gedichts in die Sammlung entscheiden.<sup>41</sup> Demgegenüber versagt die Rechtsprechung denjenigen (regelmäßig investitionsintensiven) Datenbanken eine Werkqualität iSd § 4 Abs. 2 UrhG, die hinsichtlich der Auswahl der Elemente auf **Vollständigkeit** angelegt sind, weil in diesem Fall gerade kein Raum für eine individuelle Entscheidung mehr besteht oder aber vorbekannte Ordnungskriterien, wie beispielsweise alphabetische, chronologische, numerische Prinzipien vorherrschen.<sup>42</sup> Im Hinblick auf **vollständige Sammlungen für einen bestimmten Bereich** kann sich ein schöpferischer Auswahlakt aber gleichwohl aus der Umschreibung des für die Sammeltätigkeit gewählten und näher definierten Bereichs, also der Auswahl eines individuellen Themenkreises als Sammlungsschwerpunkt, ergeben.<sup>43</sup>

Speziell im Bereich **elektronischer Datenbanken** kann sich die schutzbegründende Originalität der *Datenanordnung* auch aus dem **Zugangs- und Abfragesystem** ergeben. Dessen konkrete Ausgestaltung eröffnet Raum für schöpferische Leistungen etwa durch besondere Leichtigkeit, Eleganz oder Benutzerfreundlichkeit.<sup>44</sup> Notwendige oder übliche Zugangs- oder Abfragemethoden und -mittel (wie übliche Suchmasken, logische Kombinationsmöglichkeiten und entsprechende Symbole etc.) sind nach dem oben Gesagten aber auch in diesem Zusammenhang nicht geeignet, um den Werkcharakter einer Datenbank zu begründen.<sup>45</sup>

### Praxistipp:

In praktischer Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der stark **einzelfallabhängigen** Frage nach dem Erreichen der erforderlichen Schöpfungshöhe regelmäßig nur untergeordnete Bedeutung zukommt, weil Klägerinnen ihre Klage oftmals ebenso gut auf die §§ 87a ff. UrhG stützen können.<sup>46</sup> Deren Eingreifen hängt lediglich vom Vorliegen einer wesentlichen Investition der Datenbankherstellerin (ausführlich hierzu → Rn. 18 ff.) ab, nicht aber vom Werkcharakter der Datenbank.

<sup>36</sup> Leupold/Wiebe/Glossner IT-Recht/Wiebe Teil 3 Rn. 16.

<sup>37</sup> EuGH 1.3.2012 – C-604/10, ECLI:EU:C:2012:115 Rn. 39 = GRUR 2012, 386.

<sup>38</sup> OLG Frankfurt a. M. 17.9.2002 – 11 U 67/00, ZUM-RD 2003, 180 (184); OLG Düsseldorf 29.6.1999 – 20 U 85/98, ZUM-RD 1999, 492 (494).

<sup>39</sup> BGH 6.5.1999 – I ZR 199/96, ZUM 1999, 638 (640).

<sup>40</sup> Loewenheim UrhR-HdB/Leistner § 9 Rn. 319; vgl. Dreier/Schulze/Dreier UrhG § 4 Rn. 20; Wandtke/Bullinger/Marquardt UrhG § 4 Rn. 9.

<sup>41</sup> BGH 24.5.2007 – I ZR 130/04, GRUR 2007, 685 Rn. 18 ff.

<sup>42</sup> BGH 6.5.1999 – I ZR 199/96, GRUR 1999, 923 (924 f.); OLG Düsseldorf 29.6.1999 – 20 U 85/98, MMR 1999, 729 (730 f.); OLG Hamburg 6.5.1999 – 3 U 246/98, GRUR 2000, 319 (320).

<sup>43</sup> Loewenheim UrhR-HdB/Leistner § 9 Rn. 319 mit Verweis auf KG 6.9.1994 – 5 U 2189/93, NJW-RR 1996, 1066 (1067) sowie LG Frankfurt a. M. 28.3.2012 – 2–06 O 387/11, ZUM 2013, 151 (154 f.).

<sup>44</sup> OLG Frankfurt a. M. 22.3.2005 – 11 U 64/04, GRUR 2005, 299 (301); OLG Düsseldorf 29.6.1999 – 20 U 85/98, MMR 1999, 729 (731); LG Köln 15.6.2005 – 28 O 744/04, ZUM 2005, 910 (914); vgl. auch Erwgr 20 der Datenbank-RL.

<sup>45</sup> Loewenheim UrhR-HdB/Leistner § 9 Rn. 320.

<sup>46</sup> Vgl. Dreier/Schulze/Dreier UrhG § 4 Rn. 14.

### 3. Datenbank iSd § 87a Abs. 1 S. 1 UrhG

- 17 Die Herstellerin einer Datenbank kann sich auf den Schutz nach den §§ 87a ff. UrhG nur dann berufen, wenn die **Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung der Datenbankelemente** eine in qualitativer und/oder quantitativer Hinsicht **wesentliche Investition** erfordert. Diese sich aus Art. 7 Abs. 1 Datenbank-RL ergebenden Voraussetzungen hat der nationale Gesetzgeber durch § 87a Abs. 1 S. 1 UrhG umgesetzt. Er sah hierbei – ebenso wie der europäische Richtliniengeber – bewusst davon ab, eine „aussagekräftige abstrakte Definition“ für den unbestimmten Rechtsbegriff der Wesentlichkeit zu entwickeln.<sup>47</sup> Die Beantwortung der Fragen, ob berücksichtigungsfähige Investitionen vorliegen und ob diese als wesentlich iSd vorgenannten Vorschriften zu qualifizieren sind, ist vielmehr der **Rechtsprechung** überlassen.<sup>48</sup>
- 18 a) **Investition und Investitionsgegenstand.** Mit Blick auf Erwgr. 40 der Datenbank-RL ist der **Investitionsbegriff** in § 87a Abs. 1 S. 1 UrhG nicht auf **finanzielle Mittel** beschränkt. Ebenso gut kann sich der insoweit vorausgesetzte Aufwand aus dem **Einsatz von Zeit, Arbeit und/oder Energie** ergeben.<sup>49</sup> Nicht erforderlich ist es, dass die in Rede stehenden Investitionen gleichmäßig alle Stufen der Erstellung oder alle der Elemente der Datenbank gleichermaßen betrifft.<sup>50</sup> Überdies bleibt es ohne Auswirkungen, wenn Teile des Investitionsaufwandes von Dritten erbracht werden, die im Auftrag des Datenbankherstellers tätig werden.<sup>51</sup> **Keine Investition** stellt hingegen der Aufwand für den Erwerb einer fertigen Datenbank oder die Lizenz einer Datenbanknutzung dar.<sup>52</sup> Zu denken ist in diesem Fall jedoch an eine Übertragung bereits bestehender Rechte aus § 87b UrhG, die der Erwerber anstelle des bisherigen Rechteinhabers geltend machen kann, indem er sich auf dessen Investitionen beruft.<sup>53</sup>
- 19 Die zur Begründung des Leistungsschutzes nach §§ 87a ff. UrhG erforderliche Investition kann sich sowohl auf die Beschaffung als auch auf die Überprüfung und/oder die Darstellung der Datenbankelemente beziehen. **Beschaffung** ist die Suche nach vorhandenen unabhängigen Elementen und deren anschließende Sammlung.<sup>54</sup> Darunter fallen etwa Kosten für das Auffinden und Sichten der Daten sowie Zahlungen für den Datenbezug von Dritten auch in Form von Lizenzentgelten.<sup>55</sup> Speziell im Zusammenhang mit **Online-Datenbanken** ist zu beachten, dass sich eine nach § 87a Abs. 1 S. 1 UrhG relevante Investition auch aus der Pflege und der Aktualisierung der Daten ergeben kann.<sup>56</sup> Der Vorgang des Beschaffens iSd Norm beschränkt sich also nicht auf den erstmaligen Aufbau einer Datenbank, sondern kann auch im Zusammenhang mit deren Betrieb stattfinden.
- 20 **Nicht berücksichtigungsfähig** ist nach der Rechtsprechung des EuGH hingegen ein Aufwand, der im Zuge der **Datenerzeugung** angefallen ist.<sup>57</sup> Um insoweit einen möglichst angemessenen Ausgleich zwischen Informationsmonopolisierung und -zugänglichkeit zu schaffen, wird diese Unterscheidung zwischen berücksichtigungsfähiger Datenbeschaffung einerseits und irrelevanter Datenerzeugung andererseits in der Literatur teilweise dahingehend konkretisiert, dass von einer „Beschaffung“ iSd Norm nur dann auszugehen sei, wenn

<sup>47</sup> BT-Drs. 13/7385, 45.

<sup>48</sup> Vgl. Dreier/Schulze/Dreier UrhG § 87a Rn. 11.

<sup>49</sup> Vgl. EuGH 9.11.2004 – C-338/02, ECLI:EU:C:2004:696 Rn. 28 = GRUR 2005, 252; EuGH 9.11.2004 – C-444/02, ECLI:EU:C:2004:697 Rn. 44 = GRUR 2005, 254.

<sup>50</sup> Dreier/Schulze/Dreier UrhG § 87a Rn. 12.

<sup>51</sup> Vgl. BGH 6.5.1999 – I ZR 199/96, GRUR 1999, 923 (925).

<sup>52</sup> BGH 30.4.2009 – I ZR 191/05, GRUR 2009, 852 Rn. 24.

<sup>53</sup> Loewenheim UrhR-HdB/Leistner/Zurth § 49 Rn. 52.

<sup>54</sup> EuGH 9.11.2004 – C-338/02, ECLI:EU:C:2004:696 Rn. 24 = GRUR 2005, 252; EuGH 9.11.2004 – C-444/02, ECLI:EU:C:2004:697 Rn. 40 = GRUR 2005, 254.

<sup>55</sup> Loewenheim UrhR-HdB/Leistner/Zurth § 49 Rn. 37.

<sup>56</sup> LG Köln 2.12.1998 – 28 O 431/98, ZUM-RD 2000, 155 (156); LG Berlin 8.10.1998 – 16 O 448/98, ZUM 1999, 420 (421).

<sup>57</sup> EuGH 9.11.2004 – C-338/02, ECLI:EU:C:2004:696 Rn. 24 ff. = GRUR 2005, 252; EuGH 9.11.2004 – C-444/02, ECLI:EU:C:2004:697 Rn. 40 ff. = GRUR 2005, 254 jeweils mit Verweis auf Erwgr. 19 und 39 der Datenbank-RL.

sich ein potentieller Konkurrent die in Rede stehenden Informationen mit identischem wirtschaftlichem Aufwand zumindest theoretisch selbst beschaffen könnte („Vorfinden“ von Daten). Demgegenüber solle das Ausscheiden andersartiger Verfügbarkeitsoptionen zu einer „Erzeugung“ führen („Erfinden“ von Daten).<sup>58</sup> Zustimmung verdient diese Differenzierung nicht nur vor dem Hintergrund, dass sie der oftmals holzschnittartigen Unterscheidung der Rechtsprechung mehr Kontur verleiht. Vielmehr entspricht sie auch einem funktional-normativen Verständnis des Leistungsschutzrechts.<sup>59</sup>

Nach diesen Grundsätzen stellt das **Sammeln und Ordnen von Arztbewertungen**, die Patienten im Internet verfassen, ein berücksichtigungsfähiges Beschaffen von Daten dar, da hierbei Daten nicht durch die Eingabemaske erzeugt werden, sondern diese insoweit nur als Werkzeug fungiert.<sup>60</sup> Etwas Anderes dürfte jedoch für einen Großteil **maschinengenerierter Daten ohne Personenbezug** etwa im Bereich der Industrie 4.0 gelten: Deren Erhebung lässt sich vielfach nicht vom Betrieb der Anlage trennen. Dies trifft beispielsweise auf Informationen über die Öltemperatur einer Maschine, Emissionsdaten oder Abnutzungs- und Wartungsdaten hinsichtlich einzelner Komponenten zu. In diesen Fällen besteht für Dritte regelmäßig keine Möglichkeit, die jeweiligen Industriedaten mit vergleichbarem wirtschaftlichem Aufwand selbst zu erheben, sodass es sich bei dem insoweit entstehenden Aufwand um nicht berücksichtigungsfähige Investitionen in die Datenerzeugung handelt.<sup>61</sup>

Zu den Investitionen in die **Überprüfung** der Datenbankelemente zählen diejenigen Mittel, die zur Richtigkeitskontrolle beim Erstellen der Datenbank und während des Betriebszeitraums aufgewendet werden, um die Verlässlichkeit der in der Datenbank enthaltenen Information sicherzustellen.<sup>62</sup> Auch insoweit ist die Phase der Datenerzeugung nicht einzubeziehen (→ Rn. 21 f.),<sup>63</sup> sodass lediglich Investitionen in die Richtigkeitskontrolle **vorhandener Daten** geeignet sind, den Schutz der §§ 87a ff. UrhG zu begründen.<sup>64</sup> Als einen derartigen Aufwand erkannte der BGH beispielsweise **Kosten für Mitarbeiter** an, die von Patienten abgegebene Bewertungen darauf überprüfen, ob diese in ein entsprechendes Portal eingestellt werden können.<sup>65</sup>

Als eine Investition in die **Darstellung** sind schließlich diejenigen Mittel anzusehen, die dazu dienen, der Datenbank die Funktion der Informationsverarbeitung zu verleihen, also die in der Datenbank enthaltenen Elemente systematisch oder methodisch anzuordnen und deren individuelle Zugänglichkeit zu gewährleisten.<sup>66</sup> Damit angesprochen sind vor allem Kosten für die Aufbereitung der Daten und das Schaffen von Abrufmöglichkeiten.<sup>67</sup> Namentlich zählen hierzu etwa Aufwendungen, um die **Elemente benutzerfreundlich zugänglich** und damit in sinnvoller Weise nutzbar zu machen,<sup>68</sup> oder für die **physische Bereitstellung** auf einem Trägermedium.<sup>69</sup> Speziell bei **elektronischen Datenbanken** können berücksichtigungsfähige Investitionen ferner aus dem Entgelt für Nutzungsrechte an dem

<sup>58</sup> Ausführlich hierzu Loewenheim UrhR-HdB/Leistner/Zurth § 49 Rn. 38 ff.; s. ferner Leistner/Antoine/Sagstetter Big Data S. 65 ff.; Wiebe GRUR 2017, 338 (341); allgemeiner Schmidt/Zech CR 2017, 417, (421 ff.); vgl. Grützmacher, CR 2016, 485, (488).

<sup>59</sup> Loewenheim UrhR-HdB/Leistner/Zurth § 49 Rn. 38.

<sup>60</sup> BGH 1.12.2010 – I ZR 196/08, GRUR 2011, 724 Rn. 20.

<sup>61</sup> Ausführlich hierzu Wunner Datenwirtschaft S. 92 f.; s. ferner Leistner/Antoine/Sagstetter Big Data S. 69 ff.; Spindler/Schuster/Wiebe UrhG § 87a Rn. 14.

<sup>62</sup> EuGH 9.11.2004 – C-338/02, ECLI:EU:C:2004:696 Rn. 27 = GRUR 2005, 252; EuGH 9.11.2004 – C-444/02, ECLI:EU:C:2004:697 Rn. 43 = GRUR 2005, 254.

<sup>63</sup> EuGH 9.11.2004 – C-203/02, ECLI:EU:C:2004:695 Rn. 34 = GRUR 2005, 244.

<sup>64</sup> Loewenheim UrhR-HdB/Leistner/Zurth § 49 Rn. 47; Wandtke/Bullinger/Hermes UrhG § 87a Rn. 37a.

<sup>65</sup> BGH 1.12.2010 – I ZR 196/08, GRUR 2011, 724 Rn. 21 f.

<sup>66</sup> EuGH 9.11.2004 – C-338/02, ECLI:EU:C:2004:696 Rn. 27 = GRUR 2005, 252; EuGH 9.11.2004 – C-444/02, ECLI:EU:C:2004:697 Rn. 43 = GRUR 2005, 254.

<sup>67</sup> Loewenheim UrhR-HdB/Leistner/Zurth § 49 Rn. 48; Wandtke/Bullinger/Hermes UrhG § 87a Rn. 38.

<sup>68</sup> BGH 30.4.2009 – I ZR 191/05, GRUR 2009, 852 Rn. 27.

<sup>69</sup> Loewenheim UrhR-HdB/Leistner/Zurth § 49 Rn. 48; Wandtke/Bullinger/Hermes UrhG § 87a Rn. 40.

Computerprogramm folgen, das für das Erstellen und den Betrieb der Datenbank nötig ist.<sup>70</sup> Art. 1 Abs. 3 Datenbank-RL steht dem nicht entgegen.<sup>71</sup>

- 24 **b) Wesentlichkeit der Investition.** Mit Blick auf den mit dem Leistungsschutzrecht zugunsten der Datenbankherstellerin verfolgten Zweck kommt ein Schutz nach Maßgabe der §§ 87a ff. UrhG nur in Betracht, wenn die nach den obigen Grundsätzen berücksichtigungsfähigen Investitionen (→ Rn. 19 ff.) nach **Art oder Umfang als wesentlich** zu qualifizieren sind. Während sich im erstgenannten Fall das Überschreiten der Investitionsschwelle daran bemisst, inwieweit ein qualitativ besonders wertvoller Aufwand vorliegt, geht es im zweiten Fall um den quantitativen, also bezifferbaren,<sup>72</sup> Investitionsaufwand. Entscheidend ist hierbei das **Investitionsergebnis in seiner Gesamtheit**. Um die Wesentlichkeitsschwelle zu erreichen, ist sowohl eine Kombination von quantitativen und qualitativen Investitionen als auch das sukzessive Tätigen von (Teil-)Investitionen möglich.<sup>73</sup> Das Investitionsvolumen ist **rein objektiv** zu ermitteln.<sup>74</sup> Ohne Belang ist es hierbei, ob die Investitionen tatsächlich erforderlich waren oder ob das gleiche Resultat hätte günstiger erzielt werden können.<sup>75</sup>
- 25 Nach hM sind an das Erfordernis der **Wesentlichkeit** einer Investition **keine hohen Anforderungen** zu stellen. Vielmehr markiert es eine **niedrige Schutzwelle** und dient lediglich dem Ausschluss ganz unbedeutender Aufwendungen in Form sog. „Allerweltsinvestitionen“. Unerheblich ist es auch, ob mit der Investition ein leistungsschutzspezifischer Zweck verfolgt wird oder die Datensammlung als eine Art **Nebenprodukt** („spin off“) entsteht.<sup>77</sup> Letztendlich markiert es damit eine Art **de minimis-Kriterium**, um Datenbanken vom Schutzbereich des Datenbankherstellerinnenrechts auszuschließen, die auf einem gänzlich unbedeutenden Aufwand beruhen.<sup>78</sup> **Begründet** wird diese Sichtweise vor allem damit, dass eine abweichende Interpretation des Tatbestandsmerkmals zu einem **ungerechtfertigten Ungleichgewicht** zwischen kleineren und damit weniger kostenintensiven Datenbanken einerseits und großen Datenbanken andererseits führen würde, obwohl sich erstere als gleichermaßen schutzwürdig erweisen würden. Zu hohe Anforderungen an die Investitionshöhe seien zudem geeignet, Anreize, in den Aufbau einer kleineren Datenbank zu investieren, zu mindern, und liefen damit auch dem **Zweck der Datenbankrichtlinie** entgegen.<sup>79</sup>
- 26 Diese Ansicht verkennt jedoch, dass eine Auslegung des Wesentlichkeitskriteriums vor dem Hintergrund des mit dem Leistungsschutzrechts verfolgten Ziels nicht geeignet ist, allgemein Aufschluss über die erforderliche Investitionshöhe zu geben. Vielmehr streiten Sinn und Zweck der Datenbankrichtlinie dafür, das **Wesentlichkeitskriterium** **is eines strengeren, einzelfallabhängigen „Marktversagens-Maßstabes“** zu interpretieren.<sup>80</sup> Die Wesentlichkeitsschwelle ist demnach erst dann erreicht, wenn die konkret getätigten Investitionen unterblieben wären oder künftig unterbleiben würden, würde das sui generis-Schutzrecht die Amortisationschancen nicht verbessern.<sup>81</sup> Für diesen Ansatz spricht vor allem, dass sich

<sup>70</sup> BGH 1.12.2010 – I ZR 196/08, GRUR 2011, 724 Rn. 20, 25; OLG Dresden 18.7.2000 – 14 U 1153/00, ZUM 2001, 595, (595 f.); KG 9.6.2000 – 5 U 2172/00, ZUM 2001, 70 (72).

<sup>71</sup> Vgl. Wandtke/Bullinger/Hermes UrhG § 87a Rn. 39.

<sup>72</sup> EuGH 9.11.2004 – C-338/02, ECLI:EU:C:2004:696 Rn. 28 = GRUR 2005, 252; EuGH 9.11.2004 – C-444/02, ECLI:EU:C:2004:697 Rn. 44 = GRUR 2005, 254.

<sup>73</sup> Loewenheim UrhR-HdB/Leistner/Zurth § 49 Rn. 53; Wandtke/Bullinger/Hermes UrhG § 87a Rn. 61.

<sup>74</sup> Wandtke/Bullinger/Hermes UrhG § 87a Rn. 57.

<sup>75</sup> Loewenheim UrhR-HdB/Leistner/Zurth § 49 Rn. 54; Wandtke/Bullinger/Hermes UrhG § 87a Rn. 63; vgl. LG Köln 25.8.1999 – 28 OO 527/98, ZUM-RD 2000, 304 (307).

<sup>76</sup> BGH 22.6.2011 – I ZR 159/10, GRUR 2011, 1018 Rn. 30; BGH 1.12.2010 – I ZR 196/08, GRUR 2011, 724 Rn. 23; OLG München 9.5.2019 – 29 U 1048/18, ZUM-RD 2019, 464 (466); HK-UrhG/Eichelberger UrhG § 87a Rn. 7; Loewenheim UrhR-HdB/Leistner/Zurth § 49 Rn. 55; Spindler/Schuster/Wiebe UrhG § 87a Rn. 16; Wandtke/Bullinger/Hermes UrhG § 87a Rn. 54.

<sup>77</sup> Loewenheim UrhR-HdB/Leistner/Zurth § 49 Rn. 57; Schmidt/Zech, CR 2017, 417 (423); aA Dreier/Schulze/Dreier UrhG § 87a Rn. 13; Wandtke/Bullinger/Hermes UrhG § 87a Rn. 41.

<sup>78</sup> Wandtke/Bullinger/Hermes UrhG § 87a Rn. 54.

<sup>79</sup> Wandtke/Bullinger/Hermes UrhG § 87a Rn. 56; vgl. Haberstumpf GRUR 2003, 14 (26); Spindler/Schuster/Wiebe UrhG § 87a Rn. 16.

<sup>80</sup> Leistner/Antoine/Sagstetter Big Data S. 63; diesen zustimmend auch Wunner Datenwirtschaft, S. 94.

<sup>81</sup> Ehmann K&R 2014, 394 (396 f.); Ehmann Wettbewerbsfreiheit und Investitionsschutz S. 113 f.; allgemeiner zuvor schon Westkamp IIC 2003, 772 (780 ff.).

hierdurch der **Schutzumfang des Datenbankherstellerrechts funktionsgerecht an dessen Schutzzweck anpassen lässt**.<sup>82</sup> In praktischer Hinsicht hat diese Sichtweise freilich damit zu kämpfen, dass sich nur schwerlich feststellen lassen wird, ob eine potentielle Datenbankherstellerin eine Investition nur im Hinblick auf ein etwaiges späteres Leistungsschutzrecht getätigt hat.<sup>83</sup> In der **gerichtlichen Praxis** ist die Interpretation der Wesentlichkeit als **de minimis-Kriterium** damit wohl der geeignetste Weg, um dem mit der Datenbankrichtlinie verfolgten Zweck bestmöglich zur Geltung zu verhelfen.

Der insoweit vertretenen **Gegenansicht**, wonach eine **Investition von einigem Gewicht**<sup>84</sup> vor allem erforderlich sei, um eine ansonsten drohende Informationsmonopolisierung zu verhindern, ist entgegenzuhalten, dass diese Gefahr typischerweise von sehr großen, gewerblich erstellten Datenbanken ausgeht. Daher würde eher eine zu strenge Auslegung des Wesentlichkeitsbegriffs den Aufbau von Informationsmonopolen begünstigen, weil es größeren Datenbanken in diesem Fall möglich wäre, kleinere oder sich noch im Aufbau befindliche Datensammlungen zunächst unentgeltlich in sich aufzunehmen und anschließend von der Ausschlussmöglichkeit des § 87b UrhG zu profitieren.<sup>85</sup>

Als **zahlenmäßig benannter Ausgangspunkt** für die Annahme einer wesentlichen Investition bietet sich in der Praxis ein Rückgriff auf die Rechtsprechung des BGH an,<sup>86</sup> der eine Investition iHv 34.900 EUR für das Erstellen einer Gedichttitelliste als wesentlich angesehen hat.<sup>87</sup> Diese Annahme blieb seitens des EuGH in einer auf die Entnahme iSd Art. 7 Abs. 2 S. 1 lit. a) Datenbank-RL gerichteten Vorlagefrage ohne Kritik.<sup>88</sup> Demgegenüber fehlt es an einer konkreten Zahlenangabe für diejenigen Fälle, in denen die Wesentlichkeit verneint wurde.<sup>89</sup>

Im Prozess ist es nach den allgemeinen Grundsätzen zur **Darlegungs- und Beweislast** Sache der **Klägerin**, vorzutragen, welche Ausgaben sie für das Erstellen und den laufenden Betrieb der Datenbank hat bzw. hatte. Die Rechtsprechung ist hierbei im Einzelfall **teilweise großzügig**, weil sie nicht immer den Nachweis konkreter Tatsachen und Investitionshandlungen fordert, sondern bisweilen einen großen Aufwand unterstellt.<sup>90</sup>

#### Praxistipp:

Auch wenn die Anforderungen, die seitens der Rechtsprechung hinsichtlich der Darlegungs- und Beweislast an die Klägerin gestellt werden, eher gering sind, ist es ratsam, die **Kosten zu dokumentieren**, die im Zusammenhang mit dem Aufbau und dem Betrieb einer Datenbank getätigt wurden.

## 4. Rechteinhaberin

Das **Datenbankurheberrecht** aus § 4 Abs. 2 UrhG steht der jeweiligen **Schöpferin** iSd § 7 UrhG zu. Inhaberin der Rechtsposition ist demnach diejenige Person, auf deren persönlich geistige Schöpfung die in der Datenbank verkörperte Konzeption zurückzuführen ist.<sup>91</sup> Da der Schutz von Datenbanken als Werk wie jedes andere Urheberrecht nicht nur eine wirtschaftliche Komponente enthält, sondern auch persönlichkeitsrechtliche Bezüge auf-

<sup>82</sup> Ehmann K&R 2014, 394 (396); vgl. Schmidt Zugang zu Daten S. 117.

<sup>83</sup> Leistner/Antoine/Sagstetter Big Data S. 63.

<sup>84</sup> LG Köln 25.8.1999 – 28 O 527/98, ZUM-RD 2000, 304 (306); Milbradt CR 2002, 710 (713); Schack MMR 2001, 9 (12).

<sup>85</sup> Vgl. Loewenheim UrhR-HdB/Leistner/Zurth § 49 Rn. 55; ähnlich auch Wandtke/Bullinger/Hermes UrhG § 87a Rn. 56.

<sup>86</sup> Loewenheim UrhR-HdB/Leistner/Zurth § 49 Rn. 56.

<sup>87</sup> BGH 24.5.2007 – I ZR 130/04, GRUR 2007, 688 Rn. 13.

<sup>88</sup> EuGH 9.10.2008 – C-304/07, ECLI:EU:C:2008:552 = GRUR 2008, 1077.

<sup>89</sup> Wandtke/Bullinger/Hermes UrhG § 87a Rn. 66.

<sup>90</sup> BGH 1.12.2010 – I ZR 196/08, GRUR 2011, 724 Rn. 24; OLG Köln 28.2.2020 – 6 U 128/19, GRUR-RR 2020, 241 Rn. 42; LG Berlin 22.12.2005 – 16 O 743/05, ZUM 2006, 343 (345).

<sup>91</sup> Wandtke/Bullinger/Marquardt UrhG § 4 Rn. 19; allgemeiner Loewenheim UrhR-HdB/Leistner § 9 Rn. 324.

weist, kann die entsprechende Rechtsposition stets nur einer **natürlichen Person** zugeordnet werden.<sup>92</sup> **Miturheberinnen** steht das Urheberrecht am Datenbankwerk gemeinsam zu, § 8 UrhG.<sup>93</sup>

- 31 Das **sui generis-Schutzrecht** der Datenbankherstellerin ist demgegenüber mit Blick auf den abweichenden Schutzzweck nach § 87a Abs. 2 UrhG der jeweiligen **Investorin** zuzuordnen.<sup>94</sup> Eine präzisere Zuordnung findet sich insoweit in Erwgr. 41 S. 2 der Datenbank-RL: Datenbankherstellerin ist diejenige Person, die die **Initiative** ergreift und das **Investitionsrisiko** trägt. Es ist also darauf abzustellen, wer die organisatorische Verantwortung und wirtschaftliche Risiko für das Errichten und den Betrieb einer Datenbank trägt.<sup>95</sup> Gleichwohl ist es nicht erforderlich, dass die etwaige Rechteinhaberin eine kommerzielle Verwertung der Datenbank anstrebt.<sup>96</sup> Mangels persönlichkeitsrechtlicher Prägung sowie mit Blick auf Sinn und Zweck des Schutzrechts kommen als Rechtsträgerinnen sowohl **natürliche** als auch **juristische Personen des Privatrechts wie auch des öffentlichen Rechts** in Betracht.<sup>97</sup> Das Leistungsschutzrecht ist zudem **frei übertragbar**, §§ 413, 398 BGB, und kann Gegenstand vertraglicher Lizenzen sein.<sup>98</sup> **Mehrere Herstellerinnen** sind gemeinschaftlich als Inhaberinnen des Leistungsschutzrechts anzusehen, wobei sie in der Regel eine **Gesellschaft bürgerlichen Rechts** bilden, § 705 ff. BGB.<sup>99</sup>
- 32 In **Auftragskonstellationen** steht regelmäßig der **Auftraggeberin** und nicht der Auftragnehmerin die Rechteinhaberschaft zu.<sup>100</sup> Mit Blick auf den Zweck der §§ 87a ff. UrhG ist insoweit nämlich der aktive Akt des Sammelns und Ordnen der Daten nicht von Bedeutung.<sup>101</sup> **Mangels ergriffener Initiative** besteht allerdings **kein hinreichender Anknüpfungspunkt**, einer **rein passiven Geldgeberin** wie etwa einer Kreditgeberin das Leistungsschutzrecht zuzuordnen.<sup>102</sup>
- 33 Das Urheberrecht einerseits und das Leistungsschutzrecht andererseits müssen **nicht zwangsläufig originär in derselben Rechtspersönlichkeit** entstehen.<sup>103</sup> Fällt die Rechtsinhaberschaft auseinander, sind ausdrückliche vertragliche Abreden ratsam, um die Verwertungsrechte in einer Hand zu bündeln.<sup>104</sup>

### III. Das Urheberrecht am Datenbankwerk

#### 1. Schutzgegenstand

- 34 Der urheberrechtliche Schutz von Datenbankwerken iSv § 4 Abs. 2 UrhG basiert auf der schöpferischen Leistung der Urheberin iRd Auswahl und/oder Anordnung der Datankbankelemente (→ Rn. 14 ff.). Als Schutzgegenstand erweist sich daher die **Struktur der Datenbank**.<sup>105</sup> Am Datenbankwerkschutz nach § 4 Abs. 2 UrhG nehmen ferner diejenigen Elemente teil, die wie etwa Thesaurus sowie Index- und Abfragesysteme für den **Betrieb oder**

<sup>92</sup> Wandtke/Bullinger/Hermes UrhG Vor §§ 87a ff. Rn. 22.

<sup>93</sup> S. auch Art. 4 Abs. 3 Datenbank-RL.

<sup>94</sup> Wandtke/Bullinger/Hermes UrhG Vor §§ 87a ff. Rn. 22.

<sup>95</sup> BGH 25.3.2010 – I ZR 47/08, GRUR 2010, 1004 Rn. 23; OLG Köln 28.10.2005 – 6 U 172/03, GRUR-RR 2006, 78 (80); KG 9.6.2000 – 5 U 2172/00, MMR 2001, 171 (172).

<sup>96</sup> Wandtke/Bullinger/Hermes UrhG § 87a Rn. 133.

<sup>97</sup> Loewenheim UrhR-HdB/Leistner/Zurth § 49 Rn. 67.

<sup>98</sup> Art. 7 III Datenbank-RL.

<sup>99</sup> Loewenheim UrhR-HdB/Leistner/Zurth § 49 Rn. 69; Wandtke/Bullinger/Hermes UrhG § 87a Rn. 138 f.

<sup>100</sup> Vgl. Erwgr. 41 S. 3 der Datenbank-RL.

<sup>101</sup> OLG Köln 28.3.2014 – 6 U 140/13, ZUM-RD 2014, 433 (435); zur schwierigen Abgrenzung, ob eine die Rechtsinhaberschaft begründende quantitativ wesentliche Investitionsleistung oder ein unbeachtlicher Einsatz von Zeit Arbeit und/oder Energie vorliegt s. Wandtke/Bullinger/Hermes UrhG § 87a Rn. 132.

<sup>102</sup> Loewenheim UrhR-HdB/Leistner/Zurth § 49 Rn. 68; Wandtke/Bullinger/Hermes UrhG § 87a Rn. 134.

<sup>103</sup> Loewenheim UrhR-HdB/Leistner § 9 Rn. 310; Spindler/Schuster/Wiebe UrhG § 87a Rn. 1; Wandtke/Bullinger/Hermes UrhG Vor §§ 87a ff. Rn. 22.

<sup>104</sup> Wandtke/Bullinger/Hermes UrhG Vor §§ 87a ff. Rn. 22.

<sup>105</sup> Erwgr. 15 S. 2 der Datenbank-RL.

die **Abfrage** erforderlich sind, soweit sie die Anforderungen an eine persönliche geistige Schöpfung erfüllen.<sup>106</sup>

Keinen Schutz genießt demgegenüber der **Datenbankinhalt**, also das **einzelne Datum**, es sei denn es erfüllt seinerseits die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 UrhG oder eines Leistungsschutzrechts.<sup>107</sup> Ebenso wenig erstreckt sich der Schutz des § 4 Abs. 2 UrhG auf die zur Schaffung des Datenbankwerkes oder zur Ermöglichung des Zugangs zu den einzelnen Elementen verwendeten **Computerprogramme** wie § 4 Abs. 2 S. 2 UrhG ausdrücklich klarstellt.<sup>108</sup> Insoweit stellen die §§ 69a ff. UrhG in Umsetzung der Software-RL ein eigenständiges Schutzrechtsregime auf (→ § 5 Rn. XX ff.).

## 2. Rechte der Urheberin

Der Datenbankurheberin stehen sowohl ein **Urheberpersönlichkeitsrecht** als auch **wirtschaftliche Verwertungsrechte** an der von ihr geschaffenen Datenbank zu. Zwar enthält die Datenbankrichtlinie selbst keine Regelungen betreffend das Urheberpersönlichkeitsrecht. Allerdings sollen nach Erwgr. 28 der Datenbank-RL insoweit jeweils die geltenden mitgliedstaatlichen Rechtsvorschriften Anwendung finden. Im nationalen Kontext bedeutet das, dass zugunsten der Rechteinhaberin insbesondere die §§ 12 ff. UrhG zu berücksichtigen sind.

Die der Urheberin zustehenden **Verwertungsrechte** ergeben sich aus Art. 5 Datenbank-RL. Einer vollständigen Umsetzung dieser Vorgaben bedurfte es vor dem Hintergrund, dass Datenbanken gem. § 4 Abs. 2 UrhG einen Unterfall der Sammelwerke darstellen, nicht. Vielmehr ergibt sich aus dieser Regelungstechnik eine Erstreckung der bestehenden Vorschriften auch auf Datenbanken. Der Urheberin stehen also die **allgemeinen urheberrechtlichen Verwertungsrechte** wie sie sich aus §§ 15 ff. UrhG ergeben zu. Mit Blick auf den unionsrechtlichen Charakter sind die durch Art. 5 Datenbank-RL eingeräumten Rechte jedoch stets **richtlinienkonform** zu interpretieren, also unter Berücksichtigung der Vorschriften und Erwägungsgründe der Datenbankrichtlinie und der hierzu ergangenen EuGH-Rechtsprechung.<sup>109</sup>

Zur Begründung einer **Urheberrechtsverletzungshandlung** ist stets erforderlich, dass sich die angegriffene Nutzungshandlung auf das **Datenbankwerk in seiner Gesamtheit** oder zumindest auf **wesentliche Teile** bezieht. Dementsprechend ist eine Urheberrechtsverletzung nur dann anzunehmen, wenn ein Dritter diese schutzbegründende Auswahl und/oder Anordnung **ganz oder in wesentlichen Teilen übernimmt**.<sup>110</sup> Hiervon ist auszugehen, wenn die übernommenen Bestandteile die geschützte Struktur widerspiegeln.<sup>111</sup> Zudem ist zu beachten, dass nur die Verwertung geschützter Elemente eine Urheberrechtsverletzung begründen kann.<sup>112</sup>

Der Schutzzumfang eines Datenbankwerkes wird schließlich durch die **allgemeinen urheberrechtlichen Schrankenregelungen** begrenzt. Diese gelangen auch insoweit weitestgehend zur Anwendung.<sup>113</sup> Besonderheiten ergeben sich jedoch aus § 53 Abs. 5 UrhG sowie aus § 55a UrhG, die insbesondere die übliche Nutzung im Rahmen eines vertraglichen Zugangs absichern. Während § 53 Abs. 5 UrhG bestimmt, dass die Privatkopierschranke im Zusammenhang mit elektronischen Datenbanken nicht eingreift, verfolgt § 55a UrhG den Zweck, dem rechtmäßigen Benutzer eines Datenbankwerks den Zugang zum Inhalt der Datenbank und deren normale Benutzung zu ermöglichen.

<sup>106</sup> Loewenheim UrhR-HdB/Leistner § 9 Rn. 322; Wandtke/Bullinger/Marquardt UrhG § 4 Rn. 19; s. auch Erwgr. 20 der Datenbank-RL.

<sup>107</sup> Loewenheim UrhR-HdB/Leistner § 9 Rn. 322.

<sup>108</sup> S. auch Art. 1 III Datenbank-RL sowie Erwgr. 23 der Datenbank-RL.

<sup>109</sup> Loewenheim UrhR-HdB/Leistner § 9 Rn. 327.

<sup>110</sup> BGH 24.5.2007 – I ZR 130/04, GRUR 2007, 685 Rn. 25.

<sup>111</sup> Dreier/Schulze/Dreier UrhG § 4 Rn. 15, der insoweit nicht streng zwischen Sammelwerken (§ 4 I UrhG) im Allgemeinen und Datenbanken (§ 4 II UrhG) im Besonderen unterscheidet; s. ausschließlich zu Sammelwerken BGH 27.3.2013 – I ZR 9/12, GRUR 2013, 1213 Rn. 57.

<sup>112</sup> Leupold/Wiebe/Glossner IT-Recht/Wiebe Teil 3 Rn. 17.

<sup>113</sup> Loewenheim UrhR-HdB/Leistner § 9 Rn. 334.

#### IV. Leistungsschutzrecht der Datenbankherstellerin

40 In Umsetzung von Art. 7 Abs. 1, Abs. 5 Datenbank-RL bestimmt § 87b Abs. 1 S. 1 UrhG, dass der Datenbankherstellerin das **ausschließliche Recht** zusteht, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank zu **vervielfältigen**, zu **verbreiten** und **öffentlich wiederzugeben**. Gem. § 87b Abs. 1 S. 2 UrhG gilt dies auch für die **wiederholte und systematische Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe** von nach Art und Umfang unwesentlichen Teilen der Datenbank, sofern diese Handlungen einer **normalen Auswertung** der Datenbank **zuwiderlaufen** oder die **berechtigten Interessen** der Datenbankherstellerin **unzumutbar beeinträchtigen**.

##### 1. Schutzzumfang

- 41 Abweichend vom **Richtlinientext**, der hinsichtlich der der Datenbankherstellerin ausschließlich zugeordneten Nutzungshandlungen in Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 Datenbank-RL von „Entnahme“ und „Weiterverwendung“ spricht, hat sich der **nationale Umsetzungsgesetzgeber** in § 87b Abs. 1 UrhG für eine **terminologische Anlehnung** an §§ 16, 17, 15 Abs. 2, 19ff. UrhG entschieden und damit eine Annäherung an die bekannte urheberrechtliche Dogmatik bezweckt.<sup>114</sup> Einem derartigen Verständnis steht jedoch mittlerweile die **Rechtsprechung des EuGH** entgegen. Mit Blick auf den unterschiedlichen Schutzgegenstand ist er der intendierten Gleichsetzung von „Vervielfältigung“ mit „Entnahme“ einerseits und „Verbreitung“ sowie „öffentliche Wiedergabe“ mit „Weiterverwendung“ andererseits entgegengetreten. Es bedarf insoweit vielmehr einer **autonomen Begriffsbestimmung**, die sich an Sinn und Zweck des sui generis-Schutzrechts zu orientieren hat.
- 42 a) **Entnahme iSd Art. 7 Abs. 2 S. 1 lit. a) Datenbank-RL/Vervielfältigung iSd 87b Abs. 1 UrhG**. Der Begriff der **Vervielfältigung** in § 87b Abs. 1 UrhG entspricht dem der **Entnahme** in Art. 7 Abs. 2 S. 1 lit. a) Datenbank-RL und ist im Lichte dieser Bestimmung auszulegen.<sup>115</sup> Er bezeichnet jede ständige oder vorübergehende Übertragung des Datenbankinhalts unabhängig von Art und Form des Verfahrens.<sup>116</sup> Nach der seitens der Rechtsprechung praktizierten **weiten Auslegung** kommt es insoweit entscheidend darauf an, ob sich die in Rede stehende Handlung darauf bezieht, sich die **Ergebnisse der Investition anzueignen**, und damit einer **Investitionsamortisierung entgegensteht**.<sup>117</sup>
- 43 Die Verletzungshandlung der Entnahme ist ausdrücklich **technologieneutral** formuliert. Sie ist unabhängig von dem im konkreten Fall zum Einsatz kommenden Entnahmeverfahren. Es kommt lediglich darauf an, dass sich der Datenbankinhalt auf einem **anderen Datenträger** als dem Ursprungsdatenträger wiederfindet,<sup>118</sup> wobei hierfür jedes analoge oder digitale Medium in Betracht kommt.<sup>119</sup> Mit Blick auf Erwgr. 7, 38 der Datenbank-RL, die von „kopieren“ sprechen, ist es zudem nicht erforderlich, dass die Daten auf dem ursprünglichen Datenträger gelöscht werden.<sup>120</sup> Eine tatbestandliche Eingriffshandlung liegt ferner nicht nur vor, wenn die Kopie unmittelbar aus der geschützten Datenbank selbst erfolgt.<sup>121</sup>

<sup>114</sup> BT-Drs. 13/7385, 45.

<sup>115</sup> BGH 22.6.2011 – I ZR 159/10, GRUR 2011, 1018 Rn. 37; BGH 1.12.2010 – I ZR 196/08, GRUR 2011, 724 Rn. 39; BGH 30.4.2009 – I ZR 191/05, GRUR 2009, 852 Rn. 35; BGH 21.4.2005 – I ZR 1/02, GRUR 2005, 940 (942).

<sup>116</sup> Art. 7 II 1 lit. a) Datenbank-RL.

<sup>117</sup> EuGH 9.11.2004 – C-203/02, ECLI:EU:C:2004:695 Rn. 51 = GRUR 2005, 244; BGH 30.4.2009 – I ZR 191/05, GRUR 2009, 852 Rn. 35.

<sup>118</sup> EuGH 5.3.2009 – C-545/07, ECLI:EU:C:2009:132 Rn. 41 = GRUR 2009, 572; EuGH 9.10.2008 – C-304/07, ECLI:EU:C:2008:552 Rn. 36 = GRUR 2008, 1077.

<sup>119</sup> Loewenheim UrhR-HdB/Leistner/Zurth § 49 Rn. 73.

<sup>120</sup> EuGH 9.10.2008 – C-304/07, ECLI:EU:C:2008:552 Rn. 29 f. = GRUR 2008, 1077.

<sup>121</sup> EuGH 9.11.2004 – C-203/02, ECLI:EU:C:2004:695 = GRUR 2005, 244 Rn. 52 f.; BGH 30.4.2009 – I ZR 191/05, GRUR 2009, 852 Rn. 56.

Vor dem Hintergrund des mit dem Leistungsschutzrecht verfolgten Investitionsschutzes ist vielmehr auch eine **indirekte Übernahme** aus einer anderen Quelle möglich.<sup>122</sup>

Unerheblich ist es, ob die Entnehmende mit ihrer Handlung eine andere kommerzielle oder nicht kommerzielle Tätigkeit verfolgt. Es bedarf weder eines **Entnahmezweckes** noch muss die Nutzungshandlung auf den Aufbau einer neuen Datenbank gerichtet sein.<sup>123</sup> 44

Hinsichtlich des **Entnahmeergebnisses** kann sich eine potentielle Verletzerin schließlich nicht darauf berufen, dass die betroffenen Elemente in ihrer Sphäre eine andere Anordnung erfahren haben.<sup>124</sup> Ein derartiges Verständnis entspricht dem Schutzgegenstand des sui generis-Rechts, der nicht die kreative Struktur der Datenbank, sondern allein die Datenbank als Ergebnis einer bestimmten investorische Leistung betrifft.<sup>125</sup> 45

Auch das nur **vorübergehende Speichern von Daten im Arbeitsspeicher eines Computers** („Caching“) und jegliche sonstige Form der Zwischenspeicherung stellt nach alldem eine tatbestandliche Entnahme iSd Art. 7 Abs. 2 S. 1 lit. a) Datenbank-RL bzw. Vervielfältigung iSd § 87b Abs. 1 UrhG dar.<sup>126</sup> Jedoch führt eine derartige Nutzung regelmäßig mangels Wesentlichkeit des von der Verletzungshandlung betroffenen Datenbankteils, jedenfalls aber aufgrund einer konkludenten Einwilligung nicht zu einer Rechtsverletzung.<sup>127</sup> Schließlich verletzt auch das **bloße Abfragen der Daten zu Informationszwecken** das Schutzrecht der Datenbankherstellerin nicht, wenn die Rechteinhaberin die Datenbank einmal öffentlich zugänglich gemacht hat („Konsultationsschranke“).<sup>128</sup> 46

b) **Weiterverwendung** iSd Art. 7 Abs. 2 S. 1 lit. b) Datenbank-RL/**Verbreitung und öffentliche Wiedergabe** iSd § 87b Abs. 1 UrhG. Die in Art. 7 Abs. 2 S. 1 lit. b) S. 1 Datenbank-RL definierte Verletzungshandlung der **Weiterverwendung** findet durch die Begriffe der **Verbreitung** sowie der **öffentlichen Wiedergabe** ihre Entsprechung im nationale Umsetzungsgesetz (§ 87b Abs. 1 UrhG).<sup>129</sup> 47

Gem. Art. 7 Abs. 2 S. 1 lit. b) S. 1 Datenbank-RL bedeutet **Weiterverwendung** jede Form öffentlicher Verfügbarmachung des Datenbankinhalts durch die Verbreitung von Vervielfältigungsstücken, Vermietung, Online-Übermittlung oder andere Übermittlungsformen. Auch insoweit handelt es sich um einen **verfahrens- und technologieneutralen** Begriff,<sup>130</sup> der nach der Rechtsprechung insgesamt **weit auszulegen** ist.<sup>131</sup> Aus der Legaldefinition ergeben sich bereits beispielhaft zentrale Nutzungshandlungen, die der Datenbankherstellerin zugeordnet sind und denen man sich in diesem Fall tatsächlich (zur Notwendigkeit der autonomen Begriffsauslegung → Rn. 43) über das urheberrechtliche Begriffsverständnis zu den einzelnen Verwertungshandlungen annähern kann. 48

So folgt die **Verbreitung** den zu § 17 Abs. 1 UrhG geltenden Grundsätzen und erfasst sowohl das Angebot von körperlichen Vervielfältigungsstücken an die Öffentlichkeit als auch ihr Inverkehrbringen.<sup>132</sup> Das der Rechteinhaberin ferner zustehende **Vermietrecht** betrifft in Anlehnung an Art. 2 Abs. 1 lit. a) Vermiet- und VerleihRL das Recht zur zeitlich begrenzten, 49

<sup>122</sup> EuGH 9.11.2004 – C-203/02, ECLI:EU:C:2004:695 = GRUR 2005, 244 Rn. 53; BGH 30.4.2009 – I ZR 191/05, GRUR 2009, 852 Rn. 56.

<sup>123</sup> EuGH 5.3.2009 – C-545/07, ECLI:EU:C:2009:132 Rn. 46 = GRUR 2009, 572; EuGH 9.10.2008 – C-304/07, ECLI:EU:C:2008:552 Rn. 46 f. = GRUR 2008, 1077.

<sup>124</sup> EuGH 5.3.2009 – C-545/07, ECLI:EU:C:2009:132 Rn. 48 = GRUR 2009, 572; EuGH 9.10.2008 – C-304/07, ECLI:EU:C:2008:552 Rn. 39 = GRUR 2008, 1077; BGH 21.7.2005 – I ZR 290/02, GRUR 2005, 857 (859); s. auch Erwgr. 38 der Datenbank-RL.

<sup>125</sup> Ausführlich zu schutzweckbezogenen Aspekten der Auslegung Loewenheim UrhR-HdB/Leistner/Zurth § 49 Rn. 78 f.

<sup>126</sup> BGH 22.6.2011 – I ZR 159/10, GRUR 2011, 1018 Rn. 39; s. auch EuGH 5.3.2009 – C-545/07, ECLI:EU:C:2009:132 Rn. 44 f. = GRUR 2009, 572.

<sup>127</sup> Loewenheim UrhR-HdB/Leistner/Zurth § 49 Rn. 80.

<sup>128</sup> EuGH 9.10.2008 – C-304/07, ECLI:EU:C:2008:552 Rn. 51–53 = GRUR 2008, 1077; EuGH 9.11.2004 – C-203/02, ECLI:EU:C:2004:695 Rn. 54–57 = GRUR 2005, 244.

<sup>129</sup> Zur öffentlichen Wiedergabe BGH 1.12.2010 – I ZR 196/08, GRUR 2011, 724 Rn. 40; BGH 25.3.2010 – I ZR 47/08, GRUR 2010, 1004 Rn. 36.

<sup>130</sup> Loewenheim UrhR-HdB/Leistner/Zurth § 49 Rn. 83.

<sup>131</sup> EuGH 19.12.2013 – C-202/12, ECLI:EU:C:2013: Rn. 33 ff. = GRUR 2014, 166; EuGH 18.10.2012 – C-173/11, ECLI:EU:C:2012:642 Rn. 20 = GRUR 2012, 1245.

<sup>132</sup> Loewenheim UrhR-HdB/Leistner/Zurth § 49 Rn. 83; Wandtke/Bullinger/Hermes UrhG § 87b Rn. 47.

unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken dienenden Gebrauchsüberlassung.<sup>133</sup> Der Begriff der **Online-Übermittlung** lässt sich im Lichte der öffentlichen Zugänglichmachung iSd Art. 3 Abs. 1 InfoSocRL (bzw. §§ 19a ff. UrhG) interpretieren.<sup>134</sup> Die offene Formulierung „andere Formen der Übermittlung“ kann schließlich unter Rückgriff auf die übrigen Varianten der öffentlichen Wiedergabe iSd § 15 Abs. 2 UrhG ausgefüllt werden.<sup>135</sup> Vom Kreise tauglicher Verletzungshandlungen ausdrücklich ausgenommen wird demgegenüber der öffentliche Verleih (Art. 7 Abs. 2 S. 2 Datenbank-RL).<sup>136</sup>

50 Vor dem Hintergrund dieser Grundsätze erblickte der EuGH etwa in dem Betreiben einer **Metasuchmaschine**, die eine Vielzahl von Online-Autobörsen anhand der von Nutzern eingegebenen Suchkriterien durchsucht, einen Verstoß gegen Art. 7 Abs. 2 S. 1 lit. b) Datenbank-RL, wenn dem Endnutzer ein Suchformular zur Verfügung gestellt wird, das im Wesentlichen dieselben Optionen wie das Suchformular der verletzten Datenbank bietet, die Suchanfragen der Endnutzer „in Echtzeit“ in die Suchmaschine übersetzt werden, mit der die Datenbank ausgestattet ist, sodass alle Daten dieser Datenbank durchsucht werden, und dem Endnutzer die gefundenen Ergebnisse unter dem Erscheinungsbild ihrer Website präsentiert werden.<sup>137</sup> Ebenso ist das **Verschicken von Daten von einem Webserver an den Computer einer anderen Person** zu deren Abruf als Weiterverwertung zu qualifizieren, wenn diese Daten zuvor dem Inhalt einer durch das Schutzrecht sui generis geschützten Datenbank entnommen wurden.<sup>138</sup>

51 Art. 7 Abs. 2 S. 1 lit. b) S. 2 Datenbank-RL sieht ferner vor, dass das Recht der Datenbankinhaberin, den **Weiterverkauf** eines konkreten Vervielfältigungsstückes zu untersagen, der **Erschöpfung** unterliegt und stellt hierfür auf dessen **Erstverkauf** ab. Diese Vorgabe hat der nationale Gesetzgeber durch einen Verweis auf § 17 Abs 2 UrhG in § 87b Abs. 2 UrhG umgesetzt. Aus dieser Verweisungstechnik ergibt sich die durch die Rechtsprechung bisher noch nicht geklärte Frage, ob entgegen dem Richtlinien-text jedwede erstmalige Eigentumsübertragung unabhängig vom zugrundeliegenden Kausalgeschäft geeignet ist, das Verbotungsrecht der Rechteinhaberin auszuschließen.<sup>139</sup> Darüber hinaus ist bislang offen, ob auch die Übertragung des Eigentums am Original eine Erschöpfung des Verbotungsrechts begründen kann.<sup>140</sup> **Keine Anwendung** findet der Erschöpfungsgrundsatz demgegenüber auf Vervielfältigungen: Die Erschöpfung bezieht sich nur auf das Verbreitungsrecht der Datenbankherstellerin und nicht auf das Recht, die jeweiligen Daten zu vervielfältigen.<sup>141</sup>

#### Praxistipp:

Nach den allgemeinen Regeln obliegt es der Datenbankherstellerin, eine Entnahme und/oder Weiterverwendung der Daten **darzulegen und zu beweisen**. Die Übereinstimmung von materiellen und technischen Merkmalen kann hierbei als **Indiz** für eine Übertragung der Elemente aus der älteren Datenbank herangezogen werden.<sup>142</sup>

<sup>133</sup> Loewenheim UrhR-HdB/Leistner/Zurth § 49 Rn. 83; Wandtke/Bullinger/Hermes UrhG § 87b Rn. 47.

<sup>134</sup> Loewenheim UrhR-HdB/Leistner/Zurth § 49 Rn. 83, 88 f.; ausführlich zum Recht der öffentlichen Wiedergabe im Kontext des § 87b UrhG Wandtke/Bullinger/Hermes UrhG § 87b Rn. 51 ff.

<sup>135</sup> Loewenheim UrhR-HdB/Leistner/Zurth § 49 Rn. 83.

<sup>136</sup> Ausführlich zum Verleiherecht und einem etwaigen Vergütungsanspruch für das Verleihen Wandtke/Bullinger/Hermes UrhG § 87b Rn. 49 f.

<sup>137</sup> EuGH 19.12.2013 – C-202/12, ECLI:EU:C:2013:850Rn. 54 = GRUR Int. 2014, 279; s. auch EuGH 3.6.2021 – C-762/19, ECLI:EU:C:2021:434 Rn. 47 f. = ZUM 2021, 1008, wonach das Vorliegen einer tatbestandlichen Verletzungshandlung davon abhängt, dass die in Rede stehenden Handlungen die Investition der Datenbankherstellerin in die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung dieses Inhalts beeinträchtigen würden.

<sup>138</sup> EuGH 18.10.2012 – C-173/11, ECLI:EU:C:2012:642 Rn. 21 = GRUR 2012, 1245.

<sup>139</sup> Für ein derartiges weites Verständnis des Erschöpfungsgrundsatzes Fromm/Nordemann/Czychowski UrhG § 87b Rn. 30; Loewenheim UrhR-HdB/Leistner/Zurth § 49 Rn. 86.

<sup>140</sup> Für ein derartiges weites Verständnis des Erschöpfungsgrundsatzes Loewenheim UrhR-HdB/Leistner/Zurth § 49 Rn. 86; Wandtke/Bullinger/Hermes UrhG § 87b Rn. 62.

<sup>141</sup> BGH 21.4.2005 – I ZR 1/02, GRUR 2005, 940 (942).

<sup>142</sup> EuGH 5.3.2009 – C-545/07, ECLI:EU:C:2009:132 Rn. 51 = GRUR 2009, 572.

c) **Nutzung der Datenbank insgesamt oder eines wesentlichen Teils, § 87b Abs. 1 S. 1 UrhG.** Das Verbotungsrecht der Datenbankherstellerin setzt nach Art. 7 Abs. 1 Datenbank-RL voraus, dass sich die Entnahme oder Weiterverwendung auf die **Datenbank insgesamt** oder auf einen in **qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentlichen Teil** des Inhalts dieser Datenbank bezieht. Letzterer Vorgabe entspricht die Formulierung „nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank“ in § 87b Abs. 1 S. 1 UrhG. Auch insoweit kann sich die Wesentlichkeit aus einer **Zusammenschau qualitativer und quantitativer Aspekte** ergeben und erst aus der Vornahme **mehrerer zu „addierender“ Verletzungshandlungen** resultieren.<sup>143</sup>

In **quantitativer Hinsicht** ist nach der Rechtsprechung des EuGH auf das von der Handlung betroffene Volumen im Verhältnis zum Volumen der gesamten Datenbank abzustellen.<sup>144</sup> Grundvoraussetzung ist hierbei jedoch stets, dass der entnommene bzw. weiterverwertete Teil seinerseits als Datenbank iSd Art. 1 Abs. 2, 7 Abs. 1 Datenbank-RL schutzfähig wäre.<sup>145</sup> Konkret hat der BGH bei einer Gedichtliste die Übernahme von 75 % der Titel als wesentlich angesehen,<sup>146</sup> wohingegen er 10 % des Datenvolumens einer Datenbank für unwesentlich hielt.<sup>147</sup> Zu beachten ist jedoch, dass diese Prozentsätze nicht schematisch anzuwenden sind, sondern nur als Orientierungshilfe dienen können, um im **Einzelfall** eine Beurteilung anhand der jeweils betroffenen Investitionsleistung vorzunehmen.<sup>148</sup> Hinsichtlich der **qualitativen Wesentlichkeit** ist das Maß der selbstständig feststellbaren menschlichen, finanziellen oder technischen Investitionen entscheidend, die in den von der Verletzungshandlung betroffenen Teil geflossen sind.<sup>149</sup>

c) **Nutzung unwesentlicher Teile, § 87b Abs. 1 S. 2 UrhG.** Unabhängig davon, ob sich die Entnahme oder Weiterverwendung auf einen wesentlichen Teil der Datenbank bezieht, liegt eine tatbestandliche Verletzungshandlung jedenfalls dann vor, wenn diese **wiederholt und systematisch** vorgenommen wurde sowie einer **normalen Auswertung zuwiderläuft** oder die **berechtigten Interessen** der Datenbankinhaberin **beeinträchtigt**, § 87b Abs. 1 S. 2 UrhG. Bei der Regelung handelt es sich um eine **Ausnahmevorschrift**, die **eng auszulegen** ist, um dem Grundsatz der Nutzungsfreiheit unwesentlicher Teile gerecht zu werden.<sup>150</sup>

Eine **wiederholte und systematische** Nutzung erfordert eine gewisse **Planmäßigkeit** der Handelnden, wobei die Nutzung über eine **Mehrzahl von Entnahme- oder Weiterverwendungshandlungen** erfolgen muss.<sup>151</sup> Als Indizien für ein planmäßiges Vorgehen lassen sich etwa ein enger zeitlicher Zusammenhang oder eine inhaltliche Ergänzung heranziehen.<sup>152</sup> Entsprechend dem Sinn und Zweck der Vorschrift ist es nicht erforderlich, dass die Verletzungshandlung die Grenze zur Wesentlichkeit überschreitet. Es ist vielmehr ausreichend, dass die in Rede stehenden Handlungen hierauf gerichtet sind und im Fall ihrer Fortsetzung dazu führen würden, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentli-

<sup>143</sup> Loewenheim UrhR-HdB/Leistner/Zurth § 49 Rn. 91.

<sup>144</sup> EuGH 5.3.2009 – C-545/07, ECLI:EU:C:2009:132 Rn. 59, 63 = GRUR 2009, 572; EuGH 9.11.2004 – C-203/02, ECLI:EU:C:2004:695 Rn. 70 = GRUR 2005, 244.

<sup>145</sup> EuGH 5.3.2009 – C-545/07, ECLI:EU:C:2009:132 Rn. 61 = GRUR 2009, 572.

<sup>146</sup> Vgl. BGH 13.8.2009 – I ZR 130/04, GRUR 2010, 232 Rn. 18.

<sup>147</sup> BGH 1.12.2010 – I ZR 196/08, GRUR 2011, 724 Rn. 29.

<sup>148</sup> OLG Köln 28.3.2014 – 6 U 140/13, ZUM-RD 2014, 433 (436); Dreier/Schulze/Dreier UrhG § 87b Rn. 7; Loewenheim UrhR-HdB/Leistner/Zurth § 49 Rn. 93; vgl. Leupold/Wiebe/Glossner IT-Recht/Wiebe Teil 3 Rn. 28.

<sup>149</sup> EuGH 5.3.2009 – C-545/07, ECLI:EU:C:2009:132 Rn. 66 = GRUR 2009, 572; EuGH 9.11.2004 – C-203/02, ECLI:EU:C:2004:695 Rn. 71 = GRUR 2005, 244.

<sup>150</sup> Loewenheim UrhR-HdB/Leistner/Zurth § 49 Rn. 96; Wandtke/Bullinger/Hermes UrhG § 87b Rn. 66; vgl. Dreier/Schulze/Dreier UrhG § 87b Rn. 9, 13; s. auch Erwgr. 49 S. 1 der Datenbank-RL.

<sup>151</sup> Leupold/Wiebe/Glossner IT-Recht/Wiebe Teil 3 Rn. 31; Loewenheim UrhR-HdB/Leistner/Zurth § 49 Rn. 97.

<sup>152</sup> Leistner GRUR Int 1999, 819 (833); Loewenheim UrhR-HdB/Leistner/Zurth § 49 Rn. 97; Wandtke/Bullinger/Hermes UrhG § 87b Rn. 69.

chen Teil zu entnehmen oder weiterzuverwenden und damit den Tatbestand des Art. 7 Abs. 1 Datenbank-RL zu umgehen.<sup>153</sup>

- 56 Ein **Widerspruch zur normalen Auswertung** oder eine **Beeinträchtigung der berechtigten Interessen** der Datenbankherstellerin kann sich vor dem Hintergrund des Schutzzweckes des Leistungsschutzrechts insbesondere daraus ergeben, dass eine Amortisation der datenbankbezogenen Investitionen gefährdet wird. Mit Blick auf den Ausnahmeharakter der Vorschrift verlangt der EuGH hierfür grundsätzlich, dass die Refinanzierungsmöglichkeiten **schwerwiegend** beeinträchtigt werden.<sup>154</sup> Als unzumutbar ist vor diesem Hintergrund insbesondere eine Nutzung der Datenbank anzusehen, wenn die Verletzungshandlung dem Aufbau eines Konkurrenzproduktes dient.<sup>155</sup> Speziell im Zusammenhang mit **Online-Datenbanken** ist hierbei zu beachten, dass deren freie Zugänglichkeit ohne technische Schutzmaßnahmen dazu führt, dass sich die Rechteinhaberin anschließend nur unter erschwerten Bedingungen auf § 87b Abs. 1 S. 2 UrhG berufen kann.<sup>156</sup>

## 2. Einschränkungen des Verbotsrechts

- 57 Einschränkungen des Leistungsschutzrechts der Datenbankherstellerin ergeben sich einerseits aus der **relativ kurzen Schutzdauer**. Diese beträgt gem. § 87d UrhG in Umsetzung von Art. 10 Abs. 1, Abs. 2 Datenbank-RL **15 Jahre**. Andererseits normiert § 87c UrhG abschließend **Schutzschranken** betreffend das Datenbankherstellerinnenrecht. Schließlich ist es der Rechteinhaberin unbenommen **Nutzungsverträge** mit Dritten über „ihre“ Datenbank zu schließen.
- 58 Der **Schrankenatalog des § 87c UrhG** ist **abschließend**. Auf die allgemeinen urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen kann auch nicht im Wege der Analogie zurückgegriffen werden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht. Zulässig ist nach § 87c Abs. 1 UrhG die **Vervielfältigung wesentlicher Teile** der Datenbank zum privaten Gebrauch, wobei dies nur für nicht-elektronischen Datenbanken gilt. Erlaubt ist eine derartige Vervielfältigung ferner zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch sowie zur Veranschaulichung im Schulunterricht. Im Zusammenhang mit § 87c Abs. 2 UrhG (Verfahren vor Gericht, Schiedsgericht, Behörde, Zwecke der öffentlichen Sicherheit) sind auch das Verbreitungsrecht und das Recht der öffentlichen Wiedergabe erfasst. Über § 87c Abs. 3 UrhG ist ferner die neu eingeführte explizite Schranke für Text und Data Mining nach § 60d UrhG auf das sui generis-Recht anwendbar und hat große praktische Bedeutung.
- 59 Das Leistungsschutzrecht kann außerdem Gegenstand von **Lizenzen** sein.<sup>157</sup> Das mitgliedstaatliche Vertragsrecht bleibt von der Datenbankrichtlinie gem. Art. 13 Datenbank-RL grundsätzlich unberührt. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz stellt § 87e UrhG dar, wonach die Nutzungsfreiheit unwesentlicher Datenbankbestandteile innerhalb der Grenzen des § 87b Abs. 1 S. 2 UrhG vertraglich nicht eingeschränkt werden kann. Ebenso zulässig sind **schlichte Einwilligungen**.<sup>158</sup> Relevanz erlangen diese vor allem im Zusammenhang mit technisch notwendigen Vervielfältigungen, die für einen bestimmungsgemäßen Gebrauch erforderlich sind (→ Rn. 48). Auf der Ebene **schuldrechtlicher Nutzungsverträge** über Datenbanken kommt insbesondere der Abschluss von **Pacht- (§§ 581 ff. BGB) oder Leihverträgen (§§ 598 ff. BGB)** in Betracht.<sup>159</sup> Auch insoweit ist § 87e UrhG zu berücksichtigen. Mit Blick auf den Wortlaut der Vorschrift („insoweit unwirksam“) zieht ein Verstoß gegen § 87e UrhG auf Rechtsfolgenrechtsseite lediglich eine Teilunwirksamkeit der fraglichen Klausel nach sich, die

<sup>153</sup> BGH 22.6.2011 – I ZR 159/10, GRUR 2011, 1018 Rn. 58; BGH 1.12.2010 – I ZR 196/08, GRUR 2011, 724 Rn. 35.

<sup>154</sup> EuGH 9.11.2004 – C-203/02, ECLI:EU:C:2004:695 Rn. 86, 89, 91 = GRUR 2005, 244.

<sup>155</sup> BGH 1.12.2010 – I ZR 196/08, GRUR 2011, 724 Rn. 42; im Ergebnis so auch OLG Köln 28.3.2014 – 6 U 140/13, ZUM-RD 2014, 433 (437), das diesen Aspekt jedoch als Beeinträchtigung berechtigter Interessen einordnet.

<sup>156</sup> BGH 22.6.2011 – I ZR 159/10, GRUR 2011, 1018 Rn. 64.

<sup>157</sup> Art. 7 III Datenbank-RL.

<sup>158</sup> Loewenheim UrhR-HdB/Leistner/Zurth § 49 Rn. 106.

<sup>159</sup> Loewenheim UrhR-HdB/Leistner/Zurth § 49 Rn. 107.

im Übrigen geltungserhaltend reduziert wird. Der nicht von dieser Teilunwirksamkeit betroffene Vertrag ist regelmäßig gem. § 139 BGB aufrechtzuerhalten.<sup>160</sup>

*((Die Abschnitte § 6 V ff. folgen in der Printauflage))*

---

<sup>160</sup> Dreier/Schulze/Dreier UrhG § 87e Rn. 7.